

sprochen, was ich angedeutet, daß man mit allen möglichen Namen und übeln Nachreden gerade die bezeichnet, welche eine verschiedene Ansicht von denen haben, welche sich für die Tagesansicht aussprechen. Ich theile die Ansicht von Duldung, welche der Herr Bürgermeister Bernhardi dargelegt hat, und bin der Ueberzeugung, daß das Zeichen einer allgemeinen religiösen Duldung das Zeichen einer allgemeinen, tief begründeten Civilisation sein würde.

v. Heynik: Es ist von dem Herrn Bürgermeister Bernhardi sein Bedauern darüber ausgedrückt worden, daß ich der Kammer eine gewisse Petitionszurücknahme mitgetheilt hätte. Die Petition, deren Zurücknahme ich verlesen habe, ist eine von denen, welche der Deputation vorgelegen haben. Daß die Zurücknahme aus der zweiten Kammer, wo sie eingereicht worden, nicht hierher gelangt ist, ist beklagenswerth, aber ein zufälliger Umstand. Daß ich die Zurücknahme einer Petition, welche hier vorgelegen hat, mitgetheilt habe, wird Niemand für unangemessen zu erkennen vermögen. Herr Bürgermeister Bernhardi erwähnte, daß geäußert worden wäre, die symbolischen Bücher seien unfehlbar. Dagegen bemerke ich, daß ich diese Aeußerung nicht gethan habe. Ich habe sie aber auch von keinem Andern gehört. Ferner äußerte er, man wolle der Vernunft keinen Raum zugestehen. Da muß ich nun sagen, daß ich nur geäußert habe, ich wolle die Vernunft nicht über die göttliche Offenbarung gestellt haben. Dann sprach Herr Bürgermeister Bernhardi auch von Duldung. Nun, ich glaube, man kann sich nicht entschiedener für Duldung aussprechen, als ich es gethan habe. Ich glaube aber, daß die wahre Duldung vielmehr darin besteht, wenn ich Jemandem sage, ich wünsche ihm Gewissensfreiheit, als wenn ich ihm zumuthe, mein Glaubensbekenntniß anzunehmen. Das Letztere scheint mir wenigstens eine viel unduldsamere Zumuthung, als wenn ich ihm von Herzen Gewissensfreiheit wünsche.

Bürgermeister Bernhardi: Auf die Bemerkung des Herrn v. Schönberg-Bibran habe ich zu erwidern, daß das, was ich geäußert habe, auf seine vorgestrige Rede keinen Bezug hat. Ich habe seine Rede nicht einmal verstanden. Auf die Bemerkung des Herrn v. Heynik aber habe ich zu entgegnen, daß, wenn derselbe gemeint hat, ich habe geäußert, man wolle der Vernunft keinen Raum zugestehen, ich ganz mißverstanden worden bin, und daß, wenn sein Motto: „Duldung und Toleranz“ ist, ich ganz mit ihm übereinstimme.

Domherr D. Günther: Herr Bürgermeister Bernhardi hat zwei Sätze aufgestellt, welche den im Deputationsgutachten entwickelten Principien schnurstracks entgegenstehen. Diese Principien sind aber so wichtig, daß ich als Mitglied der Deputation nicht unterlassen darf, Einiges zu ihrer Vertheidigung zu sagen. Der Herr Sprecher behauptet, daß eine Trennung der Kirche vom Staate als unpractisch, als etwas erscheine, das zwar als Idee aufgefaßt werden könne, aber in der Wirklichkeit nicht ausführbar sei. Er hat ferner erklärt, daß die Einführung einer obersten Kirchenbehörde für die evangelisch-lutherische Kirche sich als eine unnöthige Vermehrung

der Behörden darstelle. Was den ersten Satz betrifft, daß die Trennung der Kirche vom Staate nur als Idee denkbar, nicht aber als Realität ausführbar sei, so weise ich darauf hin, daß es im Staate bereits Kirchen giebt, welche vom Staate ganz getrennt sind, und zwar sogar in einem Grade, von dem die Deputation überzeugt ist, daß es für die evangelisch-lutherische Kirche weder zu wünschen, noch zu erreichen sein würde. Ohne der katholischen Kirche zu gedenken, bei der besondere Verhältnisse obwalten, so besteht auch die reformirte Kirche ganz getrennt vom Staate, und obgleich der Staat über alle Kirchengesellschaften die Aufsicht übt, so hat er doch mit den innern kirchlichen Angelegenheiten derselben nichts zu thun. Eine Trennung der Kirche vom Staate würde also auch in Beziehung auf die evangelisch-lutherische Kirche möglich sein. Eine ganz andere Frage freilich ist es, ob die Trennung so vollständig durchgeführt werden kann, wie bei der reformirten Kirche. Ich gebe zu, daß, da wir uns nicht losreißen können von dem historischen Entwicklungsgange der Angelegenheiten in Staat und Kirche, es auch nicht möglich sein wird, eine solche völlige Autonomie, wie sich die Reformirten deren erfreuen, zu erlangen. Es hat aber die Deputation auch bereits ausgesprochen, und es ist gestern mehrfach in der Kammer wiederholt worden, daß eine Trennung in dieser Maaße — ich nannte sie gestern radical — keineswegs begehrt und beabsichtigt wird. — Wenn demnächst von Herrn Bürgermeister Bernhardi bezweifelt worden ist, ob eine oberste Kirchenbehörde nöthig sei, und wenn mehrere Nachtheile, welche daraus hervorgehen könnten, von ihm namhaft gemacht worden sind, so kann ich mit ihm eben so wenig übereinstimmen. Das allgemein gefühlte Bedürfniß spricht sich dahin aus, daß den Gemeinden eine größere Betheiligung an den kirchlichen Angelegenheiten gewährt werden solle, als sie bis jetzt gehabt haben. Aber diese Forderung hat einen tiefern Grund in dem anderweiten, wenn auch vielleicht nur dunkel gefühlten Bedürfnisse, daß eine Trennung der Kirche vom Staate nöthig sei. Wenn nun ein Organ gegeben werden soll, durch welches sich die Gemeinden aussprechen, so muß auch ein Organ für das Kirchenregiment und zwar im Bereiche der Kirche selbst vorhanden sein, und wie der Nordpol einen Südpol bedingt, so setzt auch die Einrichtung eines Organs für die Gemeinde die Einrichtung eines Organs für das Kirchenregiment voraus. In welcher Weise diese Behörde, wie sich die Deputation solche gedacht hat, in die Gesamtheit des Organismus unsers öffentlichen Lebens eingefügt werden könne, und welches das Verhältniß zwischen den verschiedenen Behörden sein werde, das sind Specialitäten, welche nicht hierher gehören. Wenn aber gesagt worden ist, es würde diese Oberbehörde und die etwa hinzutretenden Unterbehörden überflüssig sein, so kann ich darauf nur erwidern, daß dies eigentlich nichts Anderes heißt, als daß eine Organisation der Kirche überhaupt überflüssig sei. Ist sie vielleicht dadurch überflüssig gemacht, daß wir Kreisdirectionen haben? Die Kreisdirectionen sind Staatsbehörden, die mit Leitung der kirchlichen Angelegenheiten beauftragt sind. Ihre Stellung